

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | |
|---|---|--|
| Hochschule | Jade Hochschule Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth | |
| Ggf. Standort | Elsfleth | |
| Studiengang | Schiffs- und Hafenbetrieb dual | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.09.2018 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 5 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 2 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | - | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> Erste Absolventinnen im SoSe 2022 |
| * Bezugszeitraum: | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) |
| Zuständige/r Referent/in | Monika Topper |
| Akkreditierungsbericht vom | 07.11.2022 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 6 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 7 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 7 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 8 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 8 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 9 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 10 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 10 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 28 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 29 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 31 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 32 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 32 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 32 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 32 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 33 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 33 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 33 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 33 |
| 4 Datenblatt | 34 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 34 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 35 |
| 5 Glossar | 36 |
| Anhang | 37 |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 37 |
| § 4 Studiengangsprofile | 37 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 37 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 38 |

| | |
|--|----|
| § 7 Modularisierung | 39 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 39 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* | 40 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 40 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 40 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 41 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 41 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 41 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 42 |
| § 12 Abs. 2 | 42 |
| § 12 Abs. 3 | 42 |
| § 12 Abs. 4 | 42 |
| § 12 Abs. 5 | 42 |
| § 12 Abs. 6 | 42 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 43 |
| § 13 Abs. 1 | 43 |
| § 13 Abs. 2 | 43 |
| § 13 Abs. 3 | 43 |
| § 14 Studienerfolg | 43 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 43 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 44 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 44 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 44 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 45 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule verfügt über die drei Studien-Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth. Der Fachbereich Seefahrt und Logistik der Jade Hochschule am Standort Elsfleth blickt auf eine lange Tradition als Seefahrtsschule zurück. Neben den Bachelorstudiengängen „Nautik und Seeverkehr“, „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“, „Internationales Logistikmanagement“, „Schiffs- und Hafenbetrieb dual“ sowie „Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend“ werden die beiden Masterstudiengänge „Maritime Management“ und „International Maritime Management“ angeboten.

Der duale Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb wendet sich an Auszubildende und Beschäftigte als Fachkraft für Hafenlogistik, Kauffrau/mann für Spedition und Logistikdienstleistungen sowie Binnenschiffer/innen. Er bereitet die Studierenden auf verantwortungsvolle Positionen in der Reederei- und Hafenwirtschaft sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vor.

Der Studiengang ist ein praxisintegrierender siebensemestriger dualer Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten. Das Angebot kann auch mit einer geregelten Berufsausbildung verbunden werden, wenn der Berufsschulunterricht in Schulzeitblöcken angeboten wird oder die Studierenden sich als Externe zu Kammerprüfungen anmelden. Theorie- und Praxisphasen wechseln sich semesterweise ab.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt den im Jahr 2018 eingerichteten dualen Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb, der Auszubildenden und Beschäftigten in diesem Bereich eine akademische Qualifikation bietet. Die Weiterentwicklungen des Studiengangs, insbesondere die geänderte Konzeption des Theorie-Praxis-Transfers werden ausdrücklich befürwortet. Auch der Übergang zu einem praxisintegrierenden dualen Modell ist nachvollziehbar. Die Gutachtergruppe bedauert, dass der Studiengang bislang nur eine geringe Studierendenzahl aufweist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Er baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudien-dauer des Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester, und er umfasst 210 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 18 (1) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsordnung sieht unter § 2 vor, dass Studienbewerber/innen einen Studienvertrag mit einem in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld arbeitenden Unternehmen vorlegen und englische

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Verkündungsblatt 95/2018), § 2

³ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2. Diese Ordnung liegt als Entwurf vor.

⁴ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual, Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2. Diese Ordnung wurde beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 5, Anlagen 1+2

Sprachkenntnisse entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens B1 nachweisen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Schiffs- und Hafenbetrieb dual“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil B) sieht unter § 1 die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁷ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang wird nur für Klausuren angegeben. Die Hochschule begründet dies wie folgt:

„Für Hausarbeiten, Berichte oder andere Prüfungsformen außer Klausuren werden im Rahmen der Lehrveranstaltung keine allgemeingültigen Anforderungen an Umfänge genannt, die zu den Themen passen. Z.B. wäre im Modul Maritime Technik Vorlesung, wenn dort im Rahmen einer Kursarbeit eine Abhandlung zu verfassen ist, eine allgemeine Anforderung über den Umfang gar nicht angemessen, da z.B. eine formelbasierte Hausarbeit mit geringem Seitenumfang oder ein Programm den gleichen Arbeitsaufwand wie eine text- oder literaturbasierte Arbeit erfordern kann. Eine allgemeingültige Angabe ist nicht zielführend und es muss den Lehrenden hier freigestellt bleiben, individuelle Vorgaben zu machen. Entscheidend ist, dass dies zu Beginn des Semesters vermittelt wird.“⁸

⁶ Teil B der Prüfungsordnung, § 1

⁷ Teil B der Prüfungsordnung, § 3, Anlagen 1+2

⁸ Selbstbericht, S. 20

Der Begründung wird gefolgt. Es wird lediglich empfohlen, in Fällen, in denen der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer doch bereits feststeht, diese Angabe in der Modulbeschreibung zu ergänzen.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlagen 1 und 2 des Teils B der Prüfungsordnung listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % des Studienganges kann auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁹ Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 6

¹⁰ Teil B der Prüfungsordnung, § 2 (4)

¹¹ Teil B der Prüfungsordnung, Anlagen 1 und 2

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren die Weiterentwicklung des dualen Konzeptes des Studiengangs sowie die Übereinstimmung von Qualifikationszielen und Curriculum. Diskutiert wurden zudem das Prüfungssystem, das Qualitätsmanagement sowie das Evaluationssystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule definiert im Selbstbericht die folgenden allgemeinen Ziele¹²:

- *„Berufserfahrung und Theorie-Praxis-Transfer:
Die Absolventinnen und Absolventen erwerben einerseits in der Zeit der Berufstätigkeit umfangreiche Praxiserfahrung, die sie im Studium - primär aber nicht nur – in den Theorie-Praxis-Transfersemestern reflektieren und durch theoretische Aufarbeitung untermauern. Sie erwerben dabei grundlegende Schlüsselkompetenzen für spätere Positionen in maritimen Unternehmen oder Behörden, die z.B. mit der Leitung von Teams, der Verantwortlichkeit für innerbetriebliche Weiterbildung, dem Qualitäts- und Sicherheitsmanagement oder der Erstellung fundierter Berichte oder Gutachten beauftragt sind.*
- *Fachspezifische und wissenschaftliche Erstausbildung aufbauend auf und verknüpft mit Berufserfahrung im Rahmen einer einschlägigen praktischen Ausbildung im Betrieb:
Die Absolventinnen und Absolventen kennen die in Häfen und auf Schiffen anfallenden Arbeiten und Vorgänge. Sie verfügen über das einschlägige rechtliche, wirtschaftliche und technische Basiswissen und verstehen die Zusammenhänge in diesen Teilbereichen der logistischen Kette in der globalisierten Weltwirtschaft. Sie haben die fachlichen Kompetenzen erworben, die für leitende Positionen in maritimen Arbeitsbereichen z.B. im Bereich der Beladungsplanung und des Qualitäts- und Sicherheitsmanagements notwendig sind.*
- *Vorbereitung auf Positionen mit fachspezifischen Leitungsaufgaben in Schifffahrtsunternehmen, Häfen, schifffahrtbezogenen Dienstleistungsunternehmen und Behörden:
Die Absolventen sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsalltag anzuwenden und diese durch eigene Recherchen selbstständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, in Fallstudien Zusammenhänge zu beschreiben und zu untersuchen. Sie sind in der Lage, z.B. in Reedereien Entscheidungen im Bereich des Fleet- und Sicherheitsmanagements vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen. Im Bereich des Ladungsumschlags, der Stauung, Sicherung und Ladungsfürsorge sind sie befähigt, entsprechende Planungen vorzubereiten, Teams bei der Umsetzung anzuleiten und zu führen und relevante Entscheidungen auch durchzusetzen.*
- *Vermittlung erweiterter Schlüsselkompetenzen für verantwortungsvolle Tätigkeiten im internationalen Arbeitsumfeld der Schifffahrt:*

¹² Qualifikationsziele entsprechend der Nachreichung der Jade Hochschule vom 6.10.2022

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in Reedereien, Betrieben der Hafenwirtschaft und im gehobenen Dienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung weit gefächerte Aufgaben mit großer Verantwortung sowohl für entscheidende betriebliche Prozesse als auch für einzelne Mitarbeiter, Teams und Abteilungen wahrzunehmen. Sie kennen und verstehen die internationalen rechtlichen und logistischen Zusammenhänge, in denen die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft eingebunden sind, können Daten und Arbeitsprozesse beurteilen und verschiedene Interessen und Ziele bewerten und zusammenführen. Sie können rechtliche Gestaltungsspielräume erkennen und Risiken bewerten. Sie verfügen über Sprachkompetenz in Englisch gemäß Level C1. Sie verfügen über die Fähigkeit einer effektiven Organisation in einem Team.

- *Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Schifffahrt und Häfen und zu eigener selbstständiger Weiterbildung:
Die Absolventinnen und Absolventen können Daten und Arbeitsprozesse in Schifffahrt und Häfen analysieren, diese kritisch bewerten, strukturieren und präsentieren. Darauf aufbauend können sie Zielsetzungen formulieren und diese umsetzen. Sie lernen, frühzeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nach unternehmerischen Kriterien nachhaltig und umweltschonend zu treffen. Sie können Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterteams oder Schiffsführungen planen und in englischer oder deutscher Sprache durchführen. Sie sind befähigt ein einschlägiges Masterstudium aufzunehmen.*
- *Optionale Möglichkeit zur Vorbereitung auf unternehmerische Führungsaufgaben:
Durch eine entsprechend zielgerichtete Auswahl geeigneter Module im Profilierungssemester besteht die Möglichkeit, Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bereich der Unternehmensführung zu erwerben. Entsprechende Kompetenzen können z.B. in Modulen wie Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Unternehmensführung und -organisation oder Personalführung erworben und eingeübt werden.“*

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik verfolgt mit dem Studiengang zwei primäre Ziele: Erhalt und Ausbau des Schifffahrts-Knowhows in schifffahrtsnahen Bereichen trotz geringer werdender Ausbildungskapazitäten in der Seeschifffahrt und engere Verknüpfung der verschiedenen Bereiche von Schifffahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) und Hafenwirtschaft.

Ein alle Studiengänge des Fachbereiches übergreifendes Ziel ist es laut Selbstbericht, den Studierenden die Bedeutung nachhaltigen und die Umwelt schonenden Denkens und Handelns zu vermitteln (Green Shipping, Green Ports).

Die Verknüpfung einer Tätigkeit in der Binnenschifffahrt mit einem maritim orientierten Studium bildet laut Selbstbericht ein Alleinstellungsmerkmal auf dem europäischen Studienmarkt. Die bisher strikt getrennten Ausbildungswege in Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Hafenlogistik werden durch ein gemeinsames duales Studium für später interdisziplinär koordinierendes und Betriebsprozesse steuerndes Personal an den Schnittstellen dieser Bereiche zusammengeführt.

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik gibt an, mit diesem Studiengang der Forderung der Politik nach Erhalt und Ausbau des Know-hows in der Schifffahrt durch die Einbettung desselben in die gesamte schifffahrtsbezogene Logistikkette zu folgen.

Der Eigenanteil und Umfang wissenschaftlichen Arbeitens wächst laut Selbstbericht vom ersten Semester (praxisbegleitendes Selbststudium im E-Learning-Kurs) über die Theorie-Praxis-Transfermodule im 3. und 5. Semester und die Vertiefung in den Modulen des gewählten Studienprofils

bis zum Abschlusssemester. Das Studium ermöglicht geeigneten Studierenden die Weiterqualifikation in einem Masterstudiengang, sei es im Präsenzstudium „Maritime Management“, im berufsbegleitenden Studium „International Maritime Management“ oder in weiterführenden Masterstudiengängen an anderen Hochschulen. Daneben besteht für besonders befähigte Studierende im Anschluss an ein Masterstudium die Möglichkeit zur Promotion im Rahmen einer Promotionskooperation mit Universitäten, z.B. auch im Programm ProNaut in Kooperation mit der Universität Vechta.

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik bildet mit den Forschungsthemen Seefahrt, Nautik, Hafenwirtschaft, Logistik, Aspekte der Nachhaltigkeit in der Seeschifffahrt, marines Ingenieurwesen, marine Sensorik, Küsteningenieurwesen und Küstenzonenmanagement einen der drei Forschungsschwerpunkte der Hochschule.

Die Zielsetzung des Fachbereichs Seefahrt und Logistik folgt laut Selbstbericht den Anregungen der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in maritimen Bildungsgängen“ der StAK¹³ vom 14.09.2016. Die Forderungen sind u.a.:

- Vermittlung von schiffahrtsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen für in maritimen Betrieben verantwortliche Personen ohne nautisches oder technisches Befähigungszeugnis
- Gewinnung von akademisch ausgebildetem Nachwuchs für Berufs-, Fach- und Fachhochschulen mit schiffahrtsnahen Ausbildungs- und Studiengängen

Diesen Forderungen soll der Studiengang entgegenkommen.

Der Abschluss des Studiengangs ermöglicht den Studierenden laut Selbstbericht maritim-logistische Aspekte in das wirtschaftliche, rechtliche, internationale und soziale Umfeld einordnen zu können. Sie können aufgrund ihres Studiums Maßnahmen zur Lösung komplexer Aufgabenstellungen zielorientiert planen, umsetzen und kontrollieren. Dabei haben sie z.B. in den semesterübergreifenden Präsenztagen und durch Kontakt mit anderen, wenn auch inhaltlich verknüpften Berufsfeldern gelernt, mit Diversität und spezifischen Eigenschaften von unterschiedlichen Personen umzugehen, um zu effektiven Teamergebnissen zu gelangen. Nachhaltige Zielsetzungen können erkannt werden, um dabei vielschichtige, multidisziplinäre Probleme im maritimen Bereich zu identifizieren, zu evaluieren und zu lösen.

Über die genannten beruflichen Qualifikationsziele hinaus ergibt sich für die Absolvent/innen die Möglichkeit, sich auf dem durch Zertifizierung und Zunahme internationaler Regelungen wachsenden Markt der Weiterbildung und Qualitätssicherung selbstständig zu machen.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfolgt u.a. durch die Einbindung der Studierenden in die Gremien der Hochschule. Neben Informationsveranstaltungen zur Zielsetzung der Studiengänge und zu verschiedenen Unterstützungsangeboten, die durch das Studiendekanat angeboten werden, organisieren Studierende Aktionen, in denen das gegenseitige Kennenlernen der Erstsemester untereinander, auch über Studiengänge hinweg, im Vordergrund steht. Während der Teamarbeit im Rahmen zahlreicher Lehrveranstaltungen werden studentische Selbstorganisation und demokratisches Verhalten geübt. Der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement dienen nicht zuletzt auch die Präsenztage, in denen die Studierenden der höheren Semester den Studierenden der Anfangssemester neben fachlichen Inhalten auch Berufs-

¹³ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

erfahrungen vermitteln und sich didaktische Fähigkeiten erarbeiten. Die Absolvent/innen werden ermuntert und befähigt, sich in der Ausbildung von Nachwuchs zu engagieren.

Der Fachbereich hat vor einigen Jahren „Social Credit Points“ (SCP) eingeführt. Dies hat sich laut Selbstbericht bewährt. Der Sozialleistungspunkt ist im Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual formal dem Modul „Praxisphase“ zugeordnet. Zweck dieses SCP ist es, dass sich die Studierenden mindestens im Umfang von 25 Std. in sozialen Belangen der Hochschule engagieren. Zu derartigen Aufgaben gehören z.B. Vorbereitungen und Durchführung der Studienbewerbertage, Übernahme von Tutorien, Vorbereitung von Abschlussfeiern, Assistenzaufgaben bei Forschungsprojekten, Übernahme von Betreuungsaufgaben beim Hochschulsport oder die Betreuung von ausländischen Studierenden und von Erstsemestern.

Die Entwicklung der für die Teamarbeit notwendigen Schlüssel- und Sozialkompetenzen soll zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Die Fähigkeit zu einem selbstständigen Zeitmanagement und eine grundlegende Medienkompetenz müssen die Studierenden sich schon im ersten Semester im Selbststudium des begleitenden E-Learning-Kurses erarbeiten. Das Einüben von Teamfähigkeiten beginnt dann schon bei der Vorbereitung des zweiten Präsenztages zu Beginn des zweiten Semesters. Es setzt sich fort bei den Präsentationen zum Abschluss der Theorie-Praxis-Transfer-Module, in Seminaren im Profilbereich und im Abschlusssemester durch die Kombination von Praxis und Bachelorarbeit.

Nicht zu unterschätzen ist laut Selbstbericht die Entwicklung der Persönlichkeit durch die je eigene Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ursprünglich zielten die formulierten Qualifikationsziele stärker auf die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Führung und Management. Im Gespräch zwischen Studiengangsverantwortlichen und Gutachtergruppe wurde diskutiert, dass dies eine gewisse Diskrepanz zwischen Qualifikationszielen und Curriculum erzeugt (siehe hierzu 2.2.2.1 „Curriculum“). Daher begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich die Nachreichung der Hochschule vom 6.10.2022, in der die Qualifikationsziele in diesem Punkt überarbeitet wurden.

Auch im Vorwort des Modulhandbuchs wurden die Qualifikationsziele bereits der Nachreichung angepasst. Auf der Website¹⁴ der Hochschule wird noch das bisherige Studiengangskonzept dargestellt. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten, dass die Webseite und der Studienführer in Kürze für zukünftige Interessierte an die neue Prüfungsordnung angepasst werden sollen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die am 6.10.2022 eingereichten angepassten Qualifikationsziele auch in der Außendarstellung des Studiengangs veröffentlicht werden. Auch hier sollte klar kommuniziert werden, dass Führungskompetenzen primär durch Wahlpflichtmodule im Profilierungssemester erlangt werden können.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb dual klar und angemessen formuliert sind.

¹⁴ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/seefahrt-und-logistik/studiengaenge/schiffs-und-hafenbetrieb/schiffs-und-hafenbetrieb-dual/> (abgerufen am 10.10.2022)

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen sehr gut Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden durch die intensive Verbindung von Theorie und Praxis sehr gut auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Bislang liegen zwei Abschlussarbeiten vor, anhand derer die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik hat das Konzept des Bachelorstudiengangs grundlegend überarbeitet. Die Änderungen sollen ab dem Wintersemester 2023/24 gelten. Ursprünglich handelte es sich um einen dual-ausbildungsintegrierenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bei 210 ECTS-Leistungspunkten (LP). Das überarbeitete Konzept sieht ein dual-praxisintegrierendes Modell vor. Die Regelstudienzeit beträgt nun sieben Semester bei gleichbleibend 210 LP. Im ursprünglichen Konzept wurden zwei Praxissemester nur mit 15 LP kreditiert, um Raum für die Berufsschulanteile zu schaffen, die im neuen Konzept entfallen.

Laut Selbstbericht folgt der Übergang zu einem dual-praxisintegrierendes Modell den Empfehlungen der StAK¹⁵ zum Erhalt und Ausbau maritimen Know-hows. Die Methoden und Ansätze basieren laut Selbstbericht auf den stark durch das Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs nach ISO 9001-2015 geprägten Methoden des Theorie-Praxis-Transfers, die bereits in anderen Studiengängen des Fachbereiches Anwendung finden. Dabei wird gegenüber dem bisherigen dual-ausbildungsintegrierenden Studiengangskonzept die Zielgruppe auf berufserfahrene Studierende und Kooperationen mit weiteren Betrieben erweitert. Dies erfolgt insbesondere im Hinblick auf die neuen, in der EU vereinheitlichten und stark am STCW¹⁶. orientierten Ausbildungswege in der Binnenschifffahrt.

Die bisherige Form der Theorie-Praxis-Transfermodule über zwei Semester hat sich laut Selbstbericht organisatorisch und inhaltlich nicht bewährt. Sie wird aufgegeben zugunsten größerer

¹⁵ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

¹⁶ STCW: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

Transfermodule, die sich an den am Fachbereich bewährten Verfahren orientieren. Auch im (nicht-dualen) Bachelorstudiengang „Nautik und Seeverkehr“ bestehen umfangreiche Erfahrungen in Bezug auf praxisintegrierende Projektarbeiten, die auf vorangegangenen Vorlesungen und Übungen aufbauen. Ein ähnlicher Ansatz, der – anders als im Nautik-Studiengang – intensiv über E-Learning betreut wird, wurde auch bereits im ersten Semester des auslaufenden dualen Modells gewählt und hat sich dort bewährt. Die Neukonzeption des dualen Studienmodells sieht vor:

- Die Methoden und Inhalte des bisherigen ersten Semesters werden grundsätzlich beibehalten. Auch auf Wunsch der Studierenden wurde das wissenschaftliche Arbeiten als eigenständiges Modul gestaltet (und aus dem Einführungsmodul separiert).
- In den beiden folgenden Theorie-Praxis-Transfermodulen „Schiffs- und Hafenbetrieb 2 + 3“ wird das Modell des E-Learning-begleitenden Studiums ausgebaut. Die Studierenden erhalten weiterführendes Lehrmaterial und wählen aus einem Pool von Themen, die sich inhaltlich auf die vorangegangenen Vorlesungen beziehen, eine vorgegebene Anzahl aus und erstellen Projektarbeiten, in denen sie erläutern und dokumentieren, wie sie das Gelernte in der Praxis umsetzen. Im Modul „Schiffs- und Hafenbetrieb 2“ werden die Studierenden noch durch das Semester geführt und sind an bestimmte studienbegleitende Abgabetermine für die Projektarbeiten gebunden. Im Modul „Schiffs- und Hafenbetrieb 3“ folgen die Studierenden zwei Querschnittsthemen (Qualitätssicherung; Chancen und Risiken) anhand derer sie nach selbstorganisiertem Plan die Anwendung der Themen der vorangegangenen Semester aufarbeiten. Bei der Erstellung werden sie natürlich weiterhin eng von den beauftragten Lehrenden betreut. Zudem werden mindestens zwei Präsenztage angeboten.

Das Konzept des dualen Bachelorstudiengangs basiert weiterhin darauf, dass die Studierenden im Wesentlichen in den Präsenzzeiten an der Hochschule Module der Bachelorstudiengänge „Nautik und Seeverkehr“ sowie „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ belegen. Vorgesehen sind für dieses ergänzende Studienangebot des Fachbereichs daher per se kleine Aufnahmezahlen: In beiden Studiengangs-Varianten (dual (jetzt zu reakkreditieren) und berufsbegleitend (noch akkreditiert)) stehen zusammen zehn Plätze pro Jahr zur Verfügung. Da im Hinblick auf die Auslastung der Studiengänge die gesamte Auslastung des Fachbereichs entscheidend ist, sind laut Selbstbericht größere Schwankungen zwischen den Studiengängen möglich.

Die Zahl der Studierenden „Schiffs- und Hafenbetrieb dual“ ist sehr klein. Bisher haben erst sechs Studierende das Studium aufgenommen. (Für die berufsbegleitende Studiengangs-Variante sind die Zahlen etwas höher.) Nach dem Start des Studiengangs und der ersten Phase waren laut Selbstbericht Werbungsbesuche bei Unternehmen aus Pandemie-Gründen nicht möglich. Die Besuche bei Unternehmen wurden seit April 2022 wieder aufgenommen. Erste Rückmeldungen sind laut Selbstbericht aufgrund der Ausweitung der Studiengangsform auf „praxisintegrierend“ sowie aufgrund der neuen Regeln für die Ausbildung von Binnenschiffahrtskapitän/innen vielversprechend.

| 1 Betrieb | 2 FH | 3 Betrieb | 4 FH | 5 Betrieb | 6 FH *) | 7 Betrieb |
|-----------------------------------|---------------------------------------|---|--|--|---|------------------|
| Einführungs- modul | Verkehrswirt- schaftl. BWL | Schiffs- und Hafenbetrieb 2 | Nachhaltig- keit in der Logistik | Schiffs- und Hafenbe- trieb 3 | <i>Betriebliches In- formations- management</i> | Praxis- phase |
| Wissenschaftl. Arbeiten | Informatik Grundlagen | | Gefährliche Ladung | | <i>Marketing</i> | |
| Schiffs- und Hafenbetrieb 1 | Wirtschafts- mathematik | | Ladungs- technik | | <i>Transportma- nagement</i> | |
| | Wirtschafts- privatrecht | | Technische Grundlagen | | <i>Maritimes Recht</i> | BA |
| | Hafen- und Verkehrswirt- schaft | Tankschiff- fahrt u. LNG- Betrieb | <i>Einführung i.d. Projektlogistik</i> | | | |
| | Englisch 1 | | Englisch 2 | | <i>Seminar Projektlogistik</i> | |
| 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 |

*) Die hier für das 6. Semester (Profilierungssemester; Mobilitätsfenster) genannten Module sind Beispiele der immer verlässlich angebotenen Wahlpflichtmodule; Studienverlauf (Auszug aus der BPO)

Die Struktur des neuen Studiengangskonzeptes folgt weiterhin aus der für die Berufe an Bord (als wesentlicher Teil der Zielgruppe) typischen Unterrichtsform in Semesterblöcken.

Der Studiengang greift laut Selbstbericht wesentlich auf bestehende Module der Bachelorstudiengänge „Nautik und Seeverkehr“ sowie „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ zurück und soll im Pflichtbereich eine breite Basis an wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Kompetenzen vermitteln. Bei der Wahl der Profilierungsmodule wird auch das Belegen von Online-Modulen aus Studiengängen der Jade-Hochschule explizit gefördert. Z.B. können in der Fahrgastschiffahrt beschäftigte Studierende Onlinemodule aus dem Bachelorstudiengang Tourismuswirtschaft wählen. Die Wahl der Module im Profilbereich erfolgt immer im Rahmen einer Studienberatung.

Die Studierenden absolvieren das erste Fachsemester (= erstes Praxissemester) in ihrem Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsbetrieb. Während dieser Zeit ist im Rahmen des Einführungsmoduls eine intensive Betreuung geplant. Die Inhalte dieses Moduls decken sowohl eine fachliche Einführung in den Schiffs- und Hafenbetrieb als auch eine Einführung in das Studium am Fachbereich ab. So soll sichergestellt werden, dass die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters neben der berufspraktischen Erfahrung in ihrem eigenen Berufsumfeld auch über ein gemeinsames berufsübergreifendes fachliches Basiswissen verfügen. Dieses Modul dient mit den Präsenzveranstaltungen und auch Bereisungsfahrten des Reviers und der Weserhäfen mit der Ausbildungsbarkasse und dem gegenseitigen Vorstellen des eigenen Arbeitsfeldes auch dem sog. Teambuilding.

Das zweite einführende Modul dient der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dieses Modul wird im neuen Studiengangskonzept als eigenständiges Modul definiert und wird damit aufgewertet. Das Thema der Hausarbeit soll im Bereich des eigenen beruflichen Umfeldes liegen.

Das Modul „Schiffs- und Hafenbetrieb 1“ ist ein erstes Theorie-Praxis-Transfermodul. Als Modul des ersten Semesters ist es mit Reader, Aufgaben und Themenvorgaben für Projektarbeiten stark an der Struktur der Praxisbetreuung dualer Berufsausbildungen orientiert.

Das zweite und das vierte Semester sehen vor, dass die Studierenden im weiteren Verlauf des Studiums zunächst Grundlagenfächer aus den Bachelorstudiengängen „Nautik und Seeverkehr“

sowie „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ belegen und im vierten Semester Module aus dem Hauptstudium der beiden Studiengänge, die sich inhaltlich umfassend mit dem weiten Bereich Ladungsumschlag und Ladungsfürsorge, also der wesentlichen Schnittstelle zwischen Schiffsbetrieb und Hafenbetrieb befassen.

Das dritte und das fünfte Semester (Theorie-Praxis-Transfermodule) sowie die vorlesungsfreien Zeiten absolvieren die Studierenden im kooperierenden Unternehmen. Hier reflektieren sie auf Basis des vorher Erlernten ihre eigene Tätigkeit im Betrieb und weisen die Fähigkeiten zur Anwendung des Gelernten in der Praxis nach. Diese Semester sind prinzipiell wie das erste strukturiert. Allerdings beziehen sich die Aufgaben auf theoretische Lehrinhalte der vorangegangenen Semester und müssen in Form kleinerer wissenschaftlicher Auseinandersetzungen erarbeitet werden. Sie sind schwerpunktmäßig am eigenen Berufsfeld orientiert, decken aber auch weiterhin andere Bereiche des Schiffs- und Hafenbetriebs ab. Dazu werden in jedem Semester aktuelle und allgemeine Vorschläge gemacht, von denen eine bestimmte Anzahl abzuarbeiten ist. Welche konkreten Themen bearbeitet werden, wird im Rahmen der Betreuung der Studierenden durch den Praxisbeauftragten geklärt und dokumentiert. Diese Art des Transfers zwischen Theorie und Praxis bereitet die Studierenden damit auch auf die entsprechenden Arbeitsmethoden im Abschlusssemester vor.

Um eine möglichst intensive Verknüpfung mit den Themen der eigenen Tätigkeit im Betrieb und in diesem Feld eine fachliche Vertiefung zu erreichen, wird den Studierenden im sechsten Semester (Profilierungssemester) die Möglichkeit gegeben, geeignete Lehrveranstaltungen aus den vorhandenen Studiengängen zu wählen. Dabei können die Studierenden auch auf wirtschaftliche oder rechtliche Module aus den Online-Studiengängen der Hochschule zurückgreifen. Die Lehrveranstaltungen im Studienprofil sind von den Studierenden – ggf. in Rücksprache mit den Betrieben – zu wählen. Da die Wahlmöglichkeiten sehr umfassend sind, erfolgt die Wahl immer im Rahmen einer Studienberatung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Gemäß Qualitätsmanagementsystem werden sowohl die Beratung als auch die Wahl dokumentiert.

Da die Wahlmöglichkeiten durch den jeweils aktuellen Stundenplan und mögliche Kollisionen in praktischer Hinsicht nicht beliebig sind, verpflichtet sich der Fachbereich in der Prüfungsordnung (Teil B) zu einem verlässlich in jedem Semester überscheidungsfrei angebotenen Satz an Lehrveranstaltungen. Diese Lehrveranstaltung decken Themen ab, die für alle Bereiche des Schiffs- und Hafenbetriebs von Bedeutung sind.

Im letzten, siebten Semester schreiben die Studierenden die Bachelorarbeit zu einem Thema, das in der Regel mit dem Ausbildungsbetrieb abgestimmt wird. Die Verknüpfung von Bachelorarbeit und betrieblicher Tätigkeit in einer vorangehenden und begleitenden Praxisphase wird seit langem in den wirtschaftlich-logistischen Fächern des Fachbereichs praktiziert. Das Vorgehen entspricht laut Selbstbericht – natürlich mit steigendem Anspruch – dem im dritten und fünften Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht wurde ursprünglich als ein wichtiges Qualifikationsziel die Vorbereitung auf Führungspositionen in Schifffahrtsunternehmen, Häfen, schifffahrtbezogenen Dienstleistungsunternehmen und Behörden definiert. Dies führte bei der Gutachtergruppe zu Rückfragen, denn die Lehrinhalte zu den Themen Führung und Management wurden im überarbeiteten Studiengangskonzept derart eingeschränkt, dass das Erreichen dieses Qualifikationsziels aus Sicht der

Gutachtergruppe nicht realistisch ist.¹⁷ Beispielsweise wird das Thema „Personalführung“ im Pflichtcurriculum nicht behandelt. Die Gutachtergruppe forderte die Hochschule auf, Qualifikationsziele und Curriculum in Einklang zu bringen. Sie begrüßt daher die prompte Reaktion der Hochschule in Form von überarbeiteten Qualifikationszielen.¹⁸ Der Mangel wurde umgehend behoben. Wie unter 2.2.1 „Qualifikationsziele“ dargestellt, geht die Gutachtergruppe selbstverständlich davon aus, dass die Außendarstellung des Studiengangs an die überarbeiteten Qualifikationsziele angepasst wird.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wurden Qualifikationsziele und Curriculum nun sehr gut in Einklang gebracht. Mit dem vorgelegten Curriculum ist sichergestellt, dass die nun formulierten Qualifikationsziele gut erreicht werden können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum wird als zielführend erachtet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt es sich im positiven Sinn um einen sehr fachspezifisch ausgerichteten Studiengang. (Im Gespräch bestätigten die Hochschulvertreter/innen, dass der Fachbereich keine allgemeine BWL bieten wolle, sondern dass die vertiefte Auseinandersetzung mit der Verkehrsbetriebslehre sein Alleinstellungsmerkmal sei.) Der Studiengang bereitet sehr gut auf eine fachspezifische Leitung vor. Die Option, bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtmodule im Profilierungssemester auch explizite Führungskompetenzen erwerben zu können, wird begrüßt.

Die dokumentierten Weiterentwicklungen des Studiengangs werden von der Gutachtergruppe befürwortet. Die Umstellung von einem dual-ausbildungsintegrierenden auf ein dual-praxisintegrierendes Modell folgt einem aktuellen Trend. Die Hochschule hat hier ein gut nachvollziehbares und überzeugendes Konzept vorgelegt. Zugangsvoraussetzung¹⁹ für Studienbewerber/innen ist nun nicht mehr ein berufliches Ausbildungsverhältnis, sondern ein Studienvertrag mit einem in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld arbeitenden Unternehmen, d.h. ein einschlägiges Beschäftigungsverhältnis. Im überarbeiteten Konzept entfallen mithin die Berufsschulanteile.²⁰ Die Hochschulvertreter/innen gehen davon aus, dass einige Studierende und Unternehmen (namentlich im Bereich der Binnenschifffahrt) dennoch einen IHK-Abschluss anstreben. Durch die kürzlich geänderten Vorgaben in der Ausbildung zum/zur Binnenschiffer/in erscheint dies der Gutachtergruppe realisierbar.

Auch die Neukonzeption der Theorie-Praxis-Transfermodule überzeugt die Gutachtergruppe. Die Verknüpfung der beiden Lernorte erfolgt nicht mehr wie bisher in konkreten, einzeln definierten Modulen. Dies hat den Vorteil, dass die Themenauswahl für die anzufertigenden Ausarbeitungen flexibilisiert werden kann, was der Diversität der verschiedenen Berufsfelder entgegenkommt. Die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte ist gut gelungen.

¹⁷ Bereits im Rahmen der Erstakkreditierung wurde eine entsprechende Empfehlung gegeben. Im nun modifizierten Studiengangskonzept zeigte sich die Diskrepanz zwischen formuliertem Qualifikationsziel und Lehrinhalten zunächst noch größer.

¹⁸ Die auf Anregung der Gutachtergruppe angepassten Qualifikationsziele wurden am 6.10.2022 nachgereicht.

¹⁹ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den praxisintegrierenden Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2 (2).

²⁰ Die mit dem überarbeiteten Konzept noch stärkere Ausrichtung auf fachspezifische Module/Lehrinhalte (anstelle der allgemeinen BWL) kann aus Sicht der Gutachtergruppe als inhaltlich schlüssige Konsequenz aus dem Wegfall der Berufsschulanteile angesehen werden.

Sehr positiv beurteilt die Gutachtergruppe zudem die Platzierung des „Wissenschaftlichen Arbeitens“ als gesondertes Modul im ersten Semester. So können die Studierenden optimal auf die anschließend anzufertigenden Ausarbeitungen und Hausarbeiten und letztendlich die Bachelorarbeit vorbereitet werden.²¹ Wie unter 2.2.2.5 „Prüfungssystem“ dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe darüber hinaus, den Lehrenden und Studierenden eine Richtlinie zur Anfertigung und zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung zu stellen.

Auch die Ausweitung des Wahlpflichtbereiches zu einem „Profilierungssemester“ begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich. So können passgenaue Kompetenzen für die individuellen Berufsfelder erworben werden. Die flankierende verpflichtende Studienberatung stellt einen sinnvollen und zielführenden Studienweg sicher.

Hervorzuheben ist zudem die gewinnbringende und gelungene Verknüpfung der Lehre mit den gut strukturierten E-Learning-Elementen, die der besonderen Situation der Studierenden sehr gut entgegenkommt. Es wird bestätigt, dass die Studierenden gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Beispielsweise arbeiten die Studierenden in Teams. Das Profilierungssemester aber auch die Praxissemester im Betrieb schaffen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

In der Binnenschifffahrt und der Hafenlogistik besteht ein Bedarf an Fach- und Führungskräften. Der vorgelegte Studiengang kann gut dazu beitragen, dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Die Gutachtergruppe sieht die Berufsbefähigung der Absolvent/innen als sehr gut an. Daher bedauert sie es, dass mit dem Studiengang bislang nur sehr wenige Studieninteressierte angesprochen werden konnten und der Studiengang sich noch nicht durchsetzen konnte. Die Hochschulleitung versicherte, dass die geringe Auslastung Hochschulorganisatorisch kein Problem darstelle, da der Studiengang größtenteils auf Module anderer Studiengänge zurückgreift. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Studiengangsverantwortlichen nach der Unterbrechung durch die Pandemie-Situation die Akquisegespräche mit den möglicherweise interessierten Unternehmen wieder aufgenommen haben. Dem Studiengang und vor allem der maritimen Wirtschaft, die entsprechend qualifiziertes Personal sucht, sind höhere Studierendenzahlen zu wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Möglichkeiten der Studierenden bzgl. der Mobilität aufgrund ihrer Beschäftigung in einem Unternehmen eingeschränkt sind. Möglich sei natürlich, bereits früh im Studium eines der berufspraktischen Semester in einer ausländischen Vertretung oder einem Partnerunternehmen des eigenen Unternehmens zu absolvieren, falls dies gewünscht wird. Die

²¹ Bei den im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung eingesehenen „Kursarbeiten“ handelte es sich um primär durchaus gut reflektierte Berichte zu den Praxisphasen. Der wissenschaftliche Anspruch der Kursarbeiten könnte aus Sicht der Gutachtergruppe aber noch weiter herausgearbeitet werden.

auf Schiffen arbeitenden Studierenden absolvieren ohnehin große Teile ihres Studiums in internationalen Gewässern und auf nicht-deutschen Schiffen.

Die Einführung des Profilierungssemesters im Studium (sechstes Semester) ermöglicht darüber hinaus laut Selbstbericht ein einsemestriges Auslandsstudium an Hochschulen, die einschlägige Themen abdecken. Auch die Möglichkeit, Fernstudienangebote der Hochschule zu nutzen, unterstützt die praktische Durchführbarkeit eines Auslandssemesters und stellt sicher, dass das Auslandssemester ohne Verzögerung im Studienablauf möglich ist. Eine notwendige Bedingung für die Aufnahme eines Auslandssemesters ist natürlich das Einverständnis oder die Beurlaubung der Betroffenen durch das kooperierende Unternehmen.

Da alle Studiengänge des Fachbereichs auf ein internationales Berufsfeld ausgerichtet sind, verfügt der Fachbereich über ein umfangreiches Netz an Auslandskontakten. Durch individuelle Gespräche mit der/dem Auslandsbeauftragten des FB Seefahrt und Logistik, regelmäßige Berichte von auslandserfahrenen Studierenden und Beratungen zu Fördermöglichkeiten werden die Studierenden auf ihr Auslandsstudium vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule die studentische Mobilität sehr gut unterstützt. U.a. werden die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention sowie auch zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorgabenkonform und korrekt angewendet.

Insbesondere nimmt die Gutachtergruppe die Einführung des Profilierungssemesters erfreut zur Kenntnis, da sich dieses Semester, wie von der Hochschule intendiert, sehr gut als Mobilitätsfenster eignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Durchführung der Lehre und der Praxisbetreuung auf Seiten der Hochschule in den Pflichtmodulen und den verlässlich angebotenen Wahlmodulen ausschließlich bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs liegt. Ausnahmen kann es laut Selbstbericht durch Deputatsreduktionen bei Forschungsprojekten oder bei einzelnen Wahlpflichtmodulen geben. Die Module des Studiengangs werden betreut von acht Professor/innen, von zwei Lehrkräften für besondere Aufgaben und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.

Die Besetzung oder Wiederbesetzung von Professuren erfolgt laut Selbstbericht nach der Berufsordnung der Hochschule. Zur Vorbereitung wird ein Strukturpapier erstellt, in dem die Art der Stelle, die Anforderungen und die Relevanz der Professur für den Fachbereich ausführlich dargestellt wird. Dies Papier wird vor Einleitung des Berufungsverfahrens dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Bei der Ausschreibung von Lehrkräften für besondere Aufgaben oder in anderen besonderen Fällen (z.B. Qualifizierungsstellen zur Promotion) wird – bis auf die Einbindung des Ministeriums – ebenfalls so verfahren.

Im kommenden Akkreditierungszeitraum werden altersbedingt einige Professuren frei. Die Hochschule legt dar, dass und wie die Wiederbesetzung der Stellen gewährleistet wird.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erstellen alle Lehrenden für sich einen Weiterbildungsplan. Dies sei allerdings in den letzten beiden Jahren pandemiebedingt nicht erfolgt. Die Hochschule bietet ebenfalls intern eine Reihe von Weiterbildungsveranstaltungen an.²²

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine sehr gute personelle Ausstattung für des Studienganges fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Die Hochschulleitung bestätigte im Gespräch, dass alle freiwerdenden Stellen gesichert sind. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten dabei, dass die Schwierigkeit „nur“ darin bestehe, geeignete Bewerber/innen mit nautischer Erfahrung zu gewinnen.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik in Elsfleth umfasst drei Teilstandorte:

- Hauptgebäude in der Weserstraße 52
- Simulatorgebäude An der Kaje 3
- Mehrzweckgebäude (Hörsäle, Büros, Mensa und Bibliothek) als Erweiterungsneubau auf dem „Elsflether Maritimen Campus“

Daneben werden für Projektmitarbeiter/innen Räume im privat betriebenen, sog. Forschungszentrum auf dem Campus angemietet.

Die Hochschule gibt an, dass der Fachbereich alle Einrichtungen aufweise, die für eine moderne Hochschulausbildung sowohl in den Bachelorstudiengängen als auch in den Masterstudiengängen sowie für die Betreuung von Doktorand/innen nötig seien. Alle Gebäude seien zudem behindertengerecht ausgestattet.

Im Rahmen seiner IT-Versorgungsaufgabe für die gesamte Hochschule betreibe das Hochschulrechenzentrum ein umfassendes Dienstleistungsangebot. So stehe am Studienort Elsfleth seitens des Hochschulrechenzentrums für Betreuung und Betrieb der IT-Infrastruktur eine halbe Stelle (IT-Systemtechnik) zur Verfügung. Für den Betrieb und besonders die Weiterentwicklung

²² <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/interne-weiterbildung/>

und die Behebung komplexer Fehlersituationen erfolge eine Unterstützung durch Systemspezialisten vom Standort Wilhelmshaven, um eine hohe und professionelle Verfügbarkeit der IT-Ressourcen sicher zu stellen.

Alle IT-Ressourcen wie PC-Arbeitsplätze, Internetzugang, Software, usw. stehen während der Öffnungszeiten der Hochschule am Standort Elsfleth durchgehend zur Verfügung. Zusätzlich können diese Ressourcen i.d.R. auch über das Internet oder spezielle Zugangstechniken vom häuslichen Arbeitsplatz genutzt werden.

Die Lehre wird durch ein Learning-Management-System (Moodle) unterstützt.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule versorge die Mitglieder der Hochschule, Unternehmen und interessierte Bürger/innen der Region mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Der Bestand der Bibliothek am Studienort Elsfleth umfasst über 20.000 Bände zum Thema Seefahrt, Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft und Transportmanagement, die z.T. ausleihbar sind bzw. in der Präsenzbibliothek während der Öffnungszeiten eingesehen werden können. Außerdem werden ca. 70 Zeitschriften und Tageszeitungen innerhalb der Bibliothek laufend gehalten. Die Bestände der drei Bibliotheken der Jade Hochschule sind in Online-Katalogen nachgewiesen. Außerdem sind 180 Datenbanken, mehr als 30.000 elektronische Zeitschriften und Zeitungen und über 93.000 E-Books sowohl in der Bibliothek als auch im Hochschulnetz zugänglich.

Zum Arbeiten innerhalb der Bibliothek stehen den Studierenden 57 Arbeitsplätze zur Verfügung; davon sind zwölf mit internetfähigen PCs ausgestattet. Ein Gruppenarbeitsraum und ein Computerraum sind integrierte Bestandteile der Bibliothek, ebenso ein Lesebereich mit sechs Sitzplätzen.

Der Fachbereich verfügt über diverse nautische Labore und Simulatoren. Von den am Standort vorhandenen Simulatoren werden in Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb nur der Liquid-Cargo-Handling Simulator und, bei Wahl des Moduls Schiffmaschinenbetrieb, auch die einfachen Maschinensimulatoren und der Maschinenraum des Schulschiffes und der Ausbildungsbarkasse genutzt. Im Fach Ladungstechnik werden außerdem die Kran-Simulationsanlage des Maritimen Kompetenzzentrums und die dort vorhandenen Ausrüstungen (Umschlagstechnik, Laschtechnik etc.) genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Studiengang von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung am Fachbereich Seefahrt und Logistik profitiert. Die PC-Labore und Seminarräume verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung. Nach Aussagen der Hochschulvertreter/innen ist die Ausstattung gut auf Präsenz- sowie auf Online-Lehre abgestimmt. Gewisse Defizite gibt es noch im Bereich der hybriden Lehre. Da die Gutachtergruppe den Eindruck hat, dass hybride Lehre an Wichtigkeit gewinnt, empfiehlt sie, die technische Ausstattung der Vorlesungsräume bzgl. hybrider Lehre noch weiter zu verbessern.

Der Studiengang enthält Blended-Learning-Anteile. Auch daher begrüßt die Gutachtergruppe, dass prinzipiell elektronische Literatur in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Eine Einschränkung besteht darin, dass zum Fachgebiet „Binnenschifffahrt“ bedauerlicherweise kaum wissenschaftliche Veröffentlichungen existieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die technische Ausstattung der Vorlesungsräume sollte noch weiter für hybride Lehre verbessert werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsverwaltung erfolgt laut Selbstbericht wie in allen Studiengängen nach bewährtem Muster über das Prüfungsamt am Campus Elsfleth. Die Durchführung von Prüfungen ist an der Jade Hochschule einheitlich geregelt durch den jeweiligen Allgemeinen Teil A der Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen sowie durch jeweils einen studiengangspezifischen Teil B. Teil A gibt den allgemeinen, verbindlichen Rahmen für die spezifischen Regelungen des Teils B. Er bestimmt u.a. die möglichen Prüfungsarten und -formen, die Rücktrittsfristen, die Anzahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Regelungen des Nachteilsausgleichs von Studierenden mit Behinderungen und die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten. Teile A und B werden nach Empfehlung durch die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten vom Präsidium beschlossen; Teil A unterliegt außerdem einer Rechtsprüfung; Teil B, dessen Rahmen durch Teil A vorgegeben wird, wird durch den Vizepräsidenten für die Lehre und die Zentrale Studienkommission geprüft. Prüfungsordnungen und deren Änderungen werden hochschulweit im Verkündungsblatt der Jade Hochschule veröffentlicht.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungsleistungen werden benotet und können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Studienleistungen müssen nicht benotet werden, sie können beliebig oft wiederholt werden. Im Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb werden Studienleistungen nicht benotet.

In der Regel schließen alle Module mit einer Prüfung ab. Einige wenige Module schließen nur mit Studienleistungen ab.

Für einige Module werden als Prüfungsleistung zwei oder drei Alternativen angegeben. § 8 (17) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform spätestens bei Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird. § 2 (7) des Teils B der Prüfungsordnung regelt eine noch frühere Festlegung.²³

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert.

²³ „Die Prüfungsmodalitäten müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mit Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Prüfungsform und -dauer und Termin der geforderten Leistungsnachweise. Stehen für eine Prüfung mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, entscheiden hierüber die Prüfenden.“

Das Prüfungskonzept sieht für mehrere Module zwei bis drei Prüfungsform-Alternativen vor. Einige beinhalten die Prüfungsform „Kursarbeit“²⁴. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese Offenheit von Hochschuleseite auch für solche Module beibehalten wird, bei denen erfahrungsgemäß immer eine bestimmte Prüfungsform gewählt wird. Die geringe Festlegung der Prüfungsformen, d.h. die Bandbreite der möglichen Prüfungsformen in einigen Modulen erschwerte der Gutachtergruppe die Bewertung eines zielführenden Prüfungssystems.

Auf der anderen Seite erkennt die Gutachtergruppe an, dass sich die Hochschule mit dem offen gehaltenen Prüfungssystem eine größtmögliche Flexibilität sichern möchte. Beispielsweise könne bei einem Wechsel der Lehrkraft die neue Lehrkraft im Sinne der Freiheit der Lehre die aus ihrer Sicht geeignetste Prüfungsform wählen, ohne eine Änderung der Prüfungsordnung veranlassen zu müssen. Die befragten Studierenden bestätigten, dass die Prüfungsform zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich festgelegt werde. Es wurden zu diesem Thema von ihnen keine Beschwerden geäußert.

Beide Anliegen (der Wunsch nach langfristiger Verlässlichkeit für die Studierenden sowie der Wunsch nach Flexibilität von Seiten der Hochschule) sind aus Sicht der Gutachtergruppe berechtigt. Die Gutachtergruppe regt an, dass der Fachbereich die Vor- und Nachteile im Spannungsfeld der beiden Anliegen diskutiert und wo immer im Rahmen der Abwägung möglich, die Prüfungsform je Modul verbindlich festlegt.

Bereits im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung empfahl die Gutachtergruppe, den Lehrenden und Studierenden eine Richtlinie zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung zu stellen. Die Fachbereichsvertreter/innen berichteten, dass dies bereits seit längerer Zeit in der Diskussion sei. Bislang habe man sich aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Arten von Arbeiten am Fachbereich (technisch, wirtschaftlich, geisteswissenschaftlich) noch nicht auf gemeinsame Standards einigen können. Wie die Gutachtergruppe erachten die Fachbereichsvertreter/innen eine solche Richtlinie insbesondere für den Theorie-Praxis-Transfer-Bereich in den Modulen „Schiffs- und Hafenbetrieb 1-3“ für wichtig. Die Gutachtergruppe erneuert ihre Empfehlung, den Lehrenden und Studierenden eine Richtlinie zur Anfertigung und zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Lehrenden und Studierenden sollte eine Richtlinie zur Anfertigung und zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung gestellt werden.

²⁴ Prüfungsordnung Teil A, § 8 (14): „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

| Zeitraum | Dauer | Ort | Studienphase | Studienjahr |
|----------------------|-----------|-------------|--|-------------|
| Fachsemester 1 | 18 Wochen | Unternehmen | Berufspraxis inkl. Urlaub, begleitendes E-Learning-Seminar | 1 |
| Vorlesungsfreie Zeit | 4 Wochen | | | |
| Fachsemester 2 | 18 Wochen | Hochschule | Theoriesemester | |
| Vorlesungsfreie Zeit | 11 Wochen | | | |
| Fachsemester 3 | 18 Wochen | Unternehmen | Berufspraxis inkl. Urlaub, begleitendes E-Learning-Seminar | 2 |
| Vorlesungsfreie Zeit | 4 Wochen | | | |
| Fachsemester 4 | 18 Wochen | Hochschule | Theoriesemester | |
| Vorlesungsfreie Zeit | 11 Wochen | | | |
| Fachsemester 5 | 18 Wochen | Unternehmen | Berufspraxis inkl. Urlaub, begleitendes E-Learning-Seminar | 3 |
| Vorlesungsfreie Zeit | 4 Wochen | | | |
| Fachsemester 6 | 18 Wochen | Hochschule | Theoriesemester | |
| Vorlesungsfreie Zeit | 11 Wochen | | | |
| Fachsemester 7 | 18 Wochen | Unternehmen | Abschlusssemester | 4 |

Zeitlicher Studienablauf (Beispiel mit Beginn im Wintersemester)

Zum zeitlichen Studienablauf erläutert die Hochschule, dass insbesondere wegen des auf Schiffen arbeitenden Teils der Zielgruppe der Verlauf durch Tausch einzelner Semester (außer 1 und 7) variieren kann. Der vorgesehene Verlauf wird daher in der Rahmenvereinbarung (siehe 2.2.2.7 „Besonderer Profilanpruch“) angepasst und dokumentiert.

Der durch den betrieblichen Einsatz notwendige Wechsel zwischen den beiden Lernorten bereitet den Studierenden laut Selbstbericht keine organisatorischen Probleme, da in Elsfleth möblierte Wohnungen im privat geführten Studentenwohnheim oder von privaten Anbietern oder in Wohngemeinschaften in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und auch semesterweise vermietet werden. Auch bei Studierenden im Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ ist dies gängige Praxis.

Da am Fachbereich alle Module in jedem Semester angeboten werden und der Vorlesungsplan das überschneidungsfreie Modulangebot in allen Modulen bietet, ist laut Selbstbericht ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt.

Überschneidungen zwischen Modulen kann es bei der Wahl spezieller Module im Profilierungssemester geben. Da die Wahl aber frühzeitig erfolgen soll und immer im Rahmen einer Studienberatung begleitet und dokumentiert wird, kann möglichen Kollisionen, ggf. auch unter Nutzung des Fernlehreangebots der Hochschule, entgegengesteuert werden. Der in der Prüfungsordnung (Teil B) genannte Satz an verlässlich und überschneidungsfrei angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen stellt in jedem Fall die Möglichkeit eines zügigen und reibungsfreien Studiums sicher.

Die Studierbarkeit des einleitenden E-Learning-Moduls wird laut Selbstbericht dadurch sichergestellt, dass die Struktur des Moduls dem bestehender E-Learning- und Blended-Learning-Module am Fachbereich folgt.

Die personelle Ausstattung des Fachbereiches sowie die überschaubare Größe der Semestergruppen gestatten laut Selbstbericht grundsätzlich eine recht individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden innerhalb und außerhalb der festen Sprechzeiten. Unterstützt wird dies

dadurch, dass einzelne Lehrende die Funktion von „Beauftragten“ wahrnehmen (z.B. Studienberatung, Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen, Beauftragte/r für soziales Engagement, Auslandsbeauftragte/r, Praktikumsbeauftragte/r). Generell stehen laut Selbstbericht ein in der intensiven Betreuung von Studierenden in Praxissemestern erfahrener wissenschaftlicher Mitarbeiter und der Studiendekan zu festen und auch individuell zu vereinbarenden Sprechzeiten – in Präsenz oder online – zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Nicht bestandene Prüfungen können in jedem Semester wiederholt werden. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen. U.a. zur besonderen (über die gängige Evaluation hinausgehende) Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung während der Praxisphasen formuliert die Gutachtergruppe eine Empfehlung unter 2.2.4 „Studienerfolg“.

Die mit der Neukonzeption des Studiengangs einhergehende Verkürzung der Regelstudienzeit von acht auf sieben Semester (bei gleichbleibenden 210 LP) erachtet die Gutachtergruppe als schlüssige Konsequenz aus der Umstellung auf das praxisintegrierende Studienkonzept, da nun der Berufsschulanteil entfällt. Bei der Frage der Studierbarkeit und der Arbeitsbelastung sollte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass trotz der Neukonzeption des Studiengangs einige Studierende weiterhin freiwillig die Berufsschule besuchen werden. Dies wird vor allem bei Studierenden der Fall sein, die in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind. Die Studiengangsverantwortlichen weisen darauf hin, dass deren Belastung im Vergleich zum früheren Konzept dennoch sinkt, da die in der Ausbildung zur/zum Binnenschiffer/in vorgeschriebene Fahrzeit reduziert wurde.

Die Studierenden wechseln semesterweise zwischen Hochschule und Betrieb. Durch die gut funktionierende Wohnraumbörse ergeben sich hier keine Schwierigkeiten.

Im Gespräch wurde deutlich, dass falls ein Beschäftigungsverhältnis abgebrochen werden muss, die Hochschule darum bemüht ist, den/die Studierende/n in einen anderen Betrieb zu vermitteln, so dass das Studium fortgesetzt werden kann. Zudem ist ein Weiterstudium ohne Beschäftigungsverhältnis auch durch einen Wechsel in andere Studiengänge des Fachbereichs möglich.

Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die verpflichtende Studienberatung zum Profilierungssemester im sechsten Semester. Die Beratung unterstützt die Studierenden sehr gut darin, für ihren individuellen Berufsweg zielführende Module wählen.

So betonten die befragten Studierenden, sich an der Hochschule sehr gut beraten zu fühlen. Die akademische Beratung am zweiten Lernort Betrieb sollte hingegen in einigen Fällen verbessert werden (siehe 2.2.2.7 „Besonderer Profilsanspruch“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist dual-praxisintegrierend. Ein wesentlicher Teil der Zielgruppe sind laut Selbstbericht auf Schiffen arbeitende Seeleute oder Binnenschiffer/innen. Das Studium ist dementsprechend mit ca. halbjährlich wechselnden Theorie- und Praxisphasen strukturiert, kann aber flexibel durch Semestertausch angepasst werden.

Die Zugangsordnung sieht unter § 2 vor, dass Studienbewerber/innen einen Studienvertrag mit einem in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld arbeitenden Unternehmen vorlegen. Die Hochschule hat zudem eine „Rahmenvereinbarung zum Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb dual“ vorgelegt. In der ursprünglichen Version wurde diese Vereinbarung von der Hochschule und dem Partnerunternehmen unterzeichnet. Am 30.09.2022 wurde eine geringfügig ergänzte Rahmenvereinbarung nachgereicht, die nun zusätzlich auch von der/dem Studierenden unterschrieben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche, organisatorische, vertragliche und insbesondere die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb gut gelöst ist.

Durch die Theorie-Praxis-Transfermodule werden die Studierenden dazu motiviert, ihre Lerninhalte in der Praxis zu reflektieren. Auf der anderen Seite werden auch praktische Erfahrungen in die Theoriemodule eingebracht.

Aufgaben und Pflichten der Hochschule und des Partnerunternehmens sind in der Rahmenvereinbarung ausführlich definiert. Die hier getroffenen Regelungen unterstützen die Studierbarkeit: z.B. durch die Schaffung von zeitlichen Freiräumen zur Vor- und Nachbereitung der theoriebasierten Studienphasen in den praxisbasierten Studienphasen. Zudem wird vertraglich festgelegt, dass die Studierenden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiträume freigestellt werden. Auch die Vergütung der Studierenden ist zufriedenstellend geregelt.

Das Partnerunternehmen benennt laut Vereinbarung eine/n Beauftragte/n für die studentische Betreuung während der praxisbasierten Studienphasen. Er/Sie ist Ansprech- und Gesprächsperson des/der Studierenden sowie der Hochschule. Die/der Beauftragte soll laut Vereinbarung einen einschlägigen akademischen Abschluss haben. Sollte der/die Beauftragte des Unternehmens nicht über einen akademischen Abschluss verfügen, hält der Praxisbeauftragte der Hochschule besonders engen Kontakt zu beiden Beteiligten, achtet bei den Berichten insbesondere auf angemessene Ausarbeitungen und unterstützt die Studierenden dabei.

Da manche Tätigkeitsbereiche, in denen die Studierenden beschäftigt sind, bislang wenig akademisiert sind, befürwortet die Gutachtergruppe diese Regelung. Im Gespräch mit den Studierenden wurde allerdings deutlich, dass die akademische Begleitung am zweiten Lernort in einzelnen Fällen (insbesondere im Bereich der Binnenschifffahrt) verbessert werden sollte. Zwar werden das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung des Studiengangs als Anlagen der Rahmenvereinbarung definiert, doch könnte der inhaltliche Informationsfluss noch optimiert werden. So empfiehlt die Gutachtergruppe, die Abstimmung zwischen den drei Parteien (Hochschule, Betrieb, Studierende/r) weiter zu verbessern mit dem Ziel, eine gute und umfassende Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen durch die Unternehmen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Binnenschifffahrt. Denkbar wäre auch die Erarbeitung einer Handreichung für Betriebe zur Begleitung und Unterstützung des Studiums am zweiten Lernort (Betrieb).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche Abstimmung zwischen den drei Parteien (Hochschule, Betrieb, Studierende/r) sollte weiter verbessert werden mit dem Ziel, eine gute und umfassende Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen durch die Unternehmen zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Binnenschifffahrt. Denkbar wäre auch die Erarbeitung einer Handreichung für Betriebe zur Begleitung und Unterstützung des Studiums am zweiten Lernort (Betrieb).

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht besprechen das Dekanat und die beteiligten Fachdozierenden und Modulbeauftragten im Rahmen von Fachkonferenzen (mindestens zweimal im Semester) u.a. auch Fragen des Curriculums, um frühzeitig mögliche Anpassungen vornehmen zu können. Die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und z.T. internationaler Ebene erfolgt u.a. in Form von:

- Fachtagungen: Teilnehmer/innen als Referent/innen und Netzwerker/innen,
- Kontaktmessen,
- Alumni,
- Projekt und Abschlussarbeiten in den Unternehmen: Diskurs mit den Praxispartnern,
- Fachkonferenzen,
- Diskussionen in den Vorlesungen mit den Studierenden,
- Feedback aus dem Praxissemester und Praxisphase
- Auswertung von Studierenden- und Absolventenbefragungen.

Bei der Umstrukturierung des Studiengangskonzeptes wurden die Studierenden u.a. über die Studienkommission beteiligt.

Der Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Vermittlung dienen laut Selbstbericht im dualen (wie auch im berufsbegleitenden) Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb insbesondere die engen Kontakte und Rückbezüge der Lehrenden und Studierenden zur Unternehmenspraxis sowie die teilweise berufserfahrenen Studierenden. Insofern profitieren von dieser Wechselwirkung und der ständigen Anpassung der Lehre alle Studierenden aller Studiengänge des Fachbereichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich beispielsweise an den Publikationslisten einiger Lehrender. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen

Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Aufgreifen von neuen, aktuellen Themen sowie den engen Kontakt zur Wirtschaft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung²⁵ gegeben. U.a. ist unter § 4 (9) geregelt, dass die Lehrenden den Studierenden die Auswertungsergebnisse mitteilen. § 5 regelt den Datenschutz. Es werden standardmäßig u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangsevaluationen und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Laut Selbstbericht ist der Studiengang wegen seiner Besonderheiten in das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001-2015 eingebunden. Das letzte Rezertifizierungsaudit fand im September 2021 statt.

Die Evaluationsergebnisse der regulären Evaluation der Lehre sind für diesen Studiengang noch nicht aussagekräftig, da die Zahl der Studierenden bislang sehr gering ist (insgesamt sechs). Diese Studierenden studieren die Module gemeinsam mit Studierenden der anderen Bachelorstudiengänge. Die Evaluationsergebnisse lassen sich daher (aus Gründen des Datenschutzes) nicht klar differenzieren. Die Hochschule konnte dem Anlagenband daher nur eine Übersicht über die Evaluation der Lehre des gesamten Fachbereichs beifügen.

Daher baten die Studiengangsverantwortlichen alle Studierenden der beiden Studiengänge Schiffs- und Hafenbetrieb (dual sowie berufsbegleitend), selbst einen Bericht zu schreiben. Drei Studierende folgten der Aufforderung. U.a. gab es die folgenden studentischen Anregungen, die alle mit dem überarbeiteten Studiengangskonzept umgesetzt wurden:

- Das Wissenschaftliche Arbeiten sollte an den Beginn des Studiums gelegt werden.
- Die "social credit points" sollten von 2 auf 1 reduziert werden, da die Studierenden wesentlich weniger Zeit am Fachbereich verbringen als die nicht-dual Studierenden.
- Es sollten mehr und speziellere Wahlmöglichkeiten geboten werden. Dies würde den teilweise speziellen Berufsumfeldern sinnvoll entgegenkommen.

Die ersten beiden Studentinnen des dualen Studiengangs haben ihr Studium im Sommersemester 2022 in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Sie haben die Ausbildung als Kauffrau für

²⁵ Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, 23. Juni 2020

Spedition und Logistikdienstleistungen mit einer sehr guten Prüfung bei der IHK abgelegt und auch im Studium sehr gute Leistungen gezeigt.

Qualitätssichernde Maßnahmen erfolgen an der Jade Hochschule laut Selbstbericht in allen Bereichen von Lehre und Forschung. Dazu gehören z.B. Verfahren für die Durchführung von Prüfungen oder die regelmäßige studentische Lehrevaluationen. Die Ergebnisse der Evaluation sind den Lehrenden im Intranet zugänglich. Den gesamten Fachbereich betreffende relevante Daten (Bewerbungen, Annahmquoten, Daten zur Kohortenverfolgung u.ä.) werden erhoben und den Studiendekan/innen zur Verfügung gestellt. Diese berichten im Fachbereichsrat und bei Dienstbesprechungen darüber, um ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Weitere informelle Methoden der Qualitätssicherung sind z.B. durch regelmäßige Kontakte zur maritimen Wirtschaft und zu Arbeitgebern gegeben. Dazu gehören beispielhaft die regelmäßig stattfindenden Kontaktmessen und Tagungen, ebenso die im Jahr 2020 neu eingerichteten jährlichen Alumni-Treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Durch die geringen Fallzahlen ist eine studiengangsspezifische Auswertung der Evaluationsergebnisse leider nicht aussagekräftig. Die Gutachtergruppe begrüßt es daher um so mehr, dass die Studiengangsverantwortlichen alternative Evaluationsformen gefunden haben, um den Studiengang mit Hilfe der Studierenden auf den Prüfstand zu stellen.

Im Gespräch wurde deutlich, dass die studentische Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben wurde und wird. Geplant war eine zusätzliche besondere Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung während der Praxisphasen. Pandemiebedingt wurde diese Erhebung unterbrochen. Die Studiengangsverantwortlichen berichteten im Gespräch, dass für die Zukunft besondere studentische Befragungen während der Praxisphasen geplant sind. Der noch zu konzipierende Fragebogen soll auch die studentische Arbeitsbelastung während der Praxisphasen erheben. Die Gutachtergruppe unterstützt diese Pläne ausdrücklich. Sie empfiehlt der Hochschule, ein Konzept zur Evaluation des zweiten Lernortes (Betrieb) zu erstellen. Dies sollte wie geplant einen besonderen Fragebogen für die dual Studierenden beinhalten. Wie dargestellt sollte auch die studentische Arbeitsbelastung am zweiten Lernort erhoben werden. Darüber hinaus sollten auch die Betriebe in die Evaluation einbezogen werden. Auch für sie könnte ein spezieller Fragebogen entworfen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein Konzept zur Evaluation des zweiten Lernortes (Betrieb) erstellen. Dies sollte einen besonderen Fragebogen für die dual Studierenden (inkl. Workload-Erhebung) sowie auch die Evaluation auf Seiten der Betriebe beinhalten.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule ist laut Selbstbericht als familiengerechte Hochschule zertifiziert und legt Wert auf Gleichbehandlung aller Mitglieder. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden laut Selbstbericht konsequent auf der Ebene aller Studiengänge des Fachbereichs umgesetzt. Dies zeigten auch die Ergebnisse der Evaluationen, bei denen es keinerlei negative Anmerkungen zur Umsetzung gegeben habe.

Die Hochschule verfolgt einen Gleichstellungsplan (2022-24) und verfügt über eine Gleichstellungsstelle.²⁶

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung sichergestellt.

Ein geeigneter Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen wird laut Selbstbericht je nach Art und Grad der Behinderung für jede/n Betroffene/n individuell vereinbart und gewährt. Die Absprache erfolgt zwischen der/dem Studiendekan/in, der/dem örtlichen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und ggf. der Prüfungskommission.

Die Studierbarkeit der praktischen Teile (Berufsausübung) wird über die Betriebe und bei Binnenschiffer/innen oder Seeleuten zusätzlich durch die Tauglichkeitsuntersuchung sichergestellt. Überprüft wird sie vom Fachbereich nur indirekt durch die Notwendigkeit der Vorlage des Vertrages mit dem Arbeitgeber.

Weitere Angebote zur Begleitung und zum Nachteilsausgleich behinderter Menschen sind für die gesamte Hochschule geregelt und werden im Fachbereich umgesetzt. Dass zahlenmäßig die Nutzung am Fachbereich Seefahrt und Logistik geringer als an den anderen Standorten ist, liegt laut Selbstbericht daran, dass alle Studierenden des Studiengangs „Nautik und Seeverkehr“, also knapp die Hälfte der Studierenden, schon vor der Immatrikulation ein Seediensttauglichkeitszeugnis erworben haben müssen. Auch viele andere Studierende werden im Hafen im Bereich Ladungsumschlag und -stauung arbeiten; körperliche Einschränkungen sind bei ihnen daher auch eher selten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges Schiffs- und Hafenbetrieb dual umgesetzt werden.

Bislang haben sich nur sehr wenige Studierende in den Studiengang eingeschrieben (insgesamt sechs). Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass bisher die weiblichen Studierenden überwiegen.²⁷

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

²⁶ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/>

²⁷ Gleichstellungsplan, Anlagenband S. 272

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr.-Ing. Paul Gronau (i.R.)
Fachhochschule Südwestfalen, FB Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften
 - Prof. Dr. rer. pol. Claus Muchna
HFH Hamburger Fern-Hochschule, Fachbereich Wirtschaft und Recht
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Lars Bremer
Carl Büttner Shipmanagement GmbH, 28199 Bremen
- c) Studierende / Studierender
 - Maik Dute
Bachelorstudium an der TU Dortmund: Informatik (B.Sc.) und Logistik (B.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik erläutert auf S. 222 des Anlagenbandes:

„Das duale Studium ist zum WS 18/19 mit zwei Studentinnen gestartet. In der noch geltenden Fassung ist das Studium ein achtsemestriges Teilzeitstudium. Diese Studentinnen sind die einzigen bisher möglichen Absolventinnen. Im SoSe haben beide Studentinnen das Studium in der RSZ mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen. Eine Darstellung in Tabellenform erscheint nicht angebracht.“

Ersatzweise stellt der Fachbereich die folgende Übersicht zur Verfügung (Anlagenband S. 225):

| Studiengang/Abschlussart/ Regelstudienzeit | Studierende im Fachsemester | | | | | | | | | | | | | Ab- schlüsse Gesamt | m/w/d |
|---|-----------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|------|-------|--|---|---------------------------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | ≥ 10 | RSZ+2 | | | | |
| WS 18/19 | 2 | | | | | | | | | | | | | | |
| SoSe 19 | - | 2 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 19/20 | 3 | - | 2 | | | | | | | | | | | | |
| SoSe 20 | - | 3 | - | 2 | | | | | | | | | | | |
| WS 20/21 | 0 | - | 3 | - | 2 | | | | | | | | | | |
| SoSe 21 | - | 0 | - | 3 | - | 2 | | | | | | | | | |
| WS 21/22 | 1 | - | 0 | - | 3 | - | 2 | | | | | | | | |
| SoSe 22 | - | 1 | - | 0 | - | 3 | - | 2 | | | | | 2 | w | |

Erläuterungen: Regelstudienzeit in der noch geltenden BPO ist 8 Sem.; bei 210 LP.
 Bisher keine Aufnahme im SS
 Keine neuen Auszubildenden im Coronasemester WS 20/21

Erfassung „Notenverteilung“

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik erläutert:

„Im SoSe haben beide Studentinnen des ersten Semesters das Studium in der RSZ mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen. Eine Darstellung in Tabellenform erscheint nicht angebracht.“

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik erläutert:

„Der Abschluss der ersten beiden Absolventinnen erfolgte im SoSe2022 in der Regelstudienzeit (in der geltenden BPO 8 Semester). Eine Darstellung in Tabellenform scheint nicht angebracht.“

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 09.02.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 29.07.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 23.09.2022 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 10.07.2018 bis 31.08.2023 |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Firmenvertreter/innen, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Campus, Hörsäle, Seminarräume |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)